

Prüfungsbericht

für das Kalenderjahr 2020

Bericht über die Prüfung der Buchführung des

**Dansk Lærerforening
I Sydslesvig e. V.**

Süderstraße 31
24955 Harrislee



P r ü f u n g s b e r i c h t

**Bericht über die Prüfung der Buchführung
des**

**Dansk Lærerforening
i Sydslesvig e.V.
Süderstraße 31**

24955 Harrislee

für das Kalenderjahr

2020

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Vom Dansk Lærerforening i Sydslesvig e.V. wurde uns der Auftrag erteilt, die Buchführung und den Abschluss für das Rechnungsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 zu prüfen. Der Auftrag wurde uns von Lars Pedersen, in seiner Eigenschaft als Kassenwart des Dansk Lærerforening i Sydslesvig e.V., erteilt.

Die Prüfung wurde durch Herrn Steuerberater Ralf Isaack im Hause Starke und Partner, in den Geschäftsräumen des Dansk Lærerforening i Sydslesvig e.V., 24955 Harrislee, am 15.02.2021 durchgeführt. Zu Beginn des Rechnungsjahres 2020 wurden bereits abrechnungsrelevante Sachverhalte mit dem Kassenwart erörtert.

Aufgrund des von Herrn Lars Pedersen erteilten Auftrages erstreckte sich die Prüfung lediglich auf die Überprüfung der Buchungen der laufenden Geschäftsvorfälle und der Abwicklung der Geschäftsvorfälle. Nicht Gegenstand der Prüfung war zu prüfen, ob und inwieweit die gebuchten Ausgaben und die vereinnahmten Einnahmen der Satzung des Dansk Lærerforening e.V. entsprachen. Diese Prüfung erfolgt durch zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer der Gewerkschaft.

Bei der Prüfung handelt es sich um eine freiwillige Prüfung, die Prüfung durch dritte Personen ist laut Satzung nicht vorgesehen. Laut Satzung haben zwei gewählte Kassenprüfer eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstreckt sich dann auch darauf, inwieweit die gebuchten Geschäftsvorfälle in Übereinstimmung mit der Satzung und den Vorgaben des dänischen Dachverbandes und der eigenen Satzung des Regionalverbandes stehen.

Das Rechnungsjahr erstreckte sich auf die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020. Das Rechnungsjahr betrug 12 Monate und entsprach dem Kalenderjahr. Der Ansatz der Buchungen und der Werte erfolgte in EUR. Die Umrechnung von DKK in EUR erfolgte zum 31.12.2020 mit dem Divisor von 7,4393.

Auskünfte wurden mir von Herrn Lars Pedersen in seiner Eigenschaft als Kassenwart des Dansk Lærerforening i Sydslesvig e.V. erteilt. Beim Dansk Lærerforening i Sydslesvig e.V. (Dänischer Lehrerverein in Südschleswig e.V.) handelt es sich um die Interessenvertretung der beim „Dansk Skoleforening for Sydslesvig“ angestellten Lehrer. Der Verein wurde in das Vereinsregister unter der Nummer 1372 beim Amtsgericht in Flensburg eingetragen. Bei dem Verein handelt es sich nach § 5 Absatz 1 Ziffer 5 des Körperschaftsteuergesetzes um eine Gewerkschaft, welche von der Körperschaftsteuer befreit ist. Mit Schreiben vom 11.12.1991 wurde dem Finanzamt

Flensburg die Satzung des Vereines mit der Bitte übersandt, den Verein beim Finanzamt Flensburg zu registrieren. Die letzte Freistellung von der Steuer auf Kapitalerträge datiert vom 17.01.2020. Die Bescheinigung gilt für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2022. Sie wurde nach § 44a Abs. 4 EStG und § 44a Abs. 7 EStG erteilt.

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Arbeitgeber, daneben verwaltet der Verein lediglich das Vermögen des Vereines, welches zu satzungsgemäßen Zwecken in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Generalversammlung angelegt und verwaltet wird.

Die Buchführung des Vereines wurde im Jahre 2020 auf einem PC unter Anwendung des allgemein anerkannten Buchführungsprogramms „Lexware Buchhalter“ erstellt. Bei dem Programm handelt es sich um ein solches, welches den deutschen Rechtsvorschriften entspricht. Die Bezeichnung der Konten erfolgt jedoch in dänischer Sprache, wie auch die Buchungstexte und widerspricht gleichwohl nicht den GoB aufgrund der Tatsache, dass die handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften nicht anzuwenden sind, auch hat der Jahresabschluss keine Bedeutung für eine Besteuerung, Überschüsse unterliegen nicht der Körperschaftsteuer.

II. Durchführung der Prüfung

1. Die Prüfung 2020 erfolgte stichprobenweise. Die Prüfung erstreckte sich über das gesamte Kalenderjahr. Es wurden sämtliche Quartale des Jahres 2020 geprüft. Die Bewertung und der Ansatz der Wertpapiere erfolgten in Zusammenarbeit mit dem Kassenwart. Hierbei wurden die Werte zum 31.12.2020 mit dem amtlichen Kurswert zum 31.12.2020 angesetzt. Gewinne oder Verluste wurden im Jahre 2020 über die Erfolgsrechnung ausgeglichen. Zum 31.12.2020 hatte der Kassierer bereits die Vermögenswerte in die Bilanz mit dem Kurswert eingestellt. Zum 31.12.2020 beträgt die Gewinnrücklage 785.871,29. Der Jahresüberschuss des Jahres 2020 wird auf 63,15 € festgestellt und zum 01.01.2021 den Rücklagen zugeführt.
2. Die Jahresendsalden der Konten wurden mit den Salden der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung abgestimmt. Bestimmte steuerlich relevante Sachverhalte wurden mit dem Kassenwart besprochen.
3. Die Bilanzkonten wiesen zum 31.12.2020 folgende Kapitalstände aus:

Aktiva	31.12.2020	31.12.2019
Union Bank laufendes Konto 0029718	23.462,81 EUR	32.050,19 EUR
Lån & Spar Bank 4013459156	28.465,76 EUR	19.411,64 EUR
Commerzbank 2526101	4.378,33 EUR	13.700,82 EUR
Inter-Renta Anteile	40.110,00 EUR	42.720,00 EUR
4% Realkredit DK 43D, 2038	10.336,76 EUR	13.045,51 EUR
Union Bank AG Namensaktien	21.700,00 EUR	21.700,00 EUR
4% Nykredit Real, 41	6.293,37 EUR	8.868,68 EUR
Nykredit Real 2044 4%	2.075,73 EUR	3.023,24 EUR
Gudme Raaschou European High	72.967,62 EUR	74.557,30 EUR
DK HP Invest Korte Danske	141.008,91 EUR	141.989,56 EUR
DK Nordea Invest	180.872,06 EUR	180.690,15 EUR
DK Nordea Yield Bonds	50.615,25 EUR	49.575,97 EUR
ComStage-MSCI	461.925,00 EUR	443.790,00 EUR
ComStage-Dax	199.718,40 EUR	189.152,00 EUR
DK Maj Invest Danske Obligationer	413.004,58 EUR	404.246,36 EUR
DK Maj Invest Obligationer	317.906,25 EUR	314.256,26 EUR
Summe Aktiva	1.974.840,83 EUR	1.952.777,68 EUR

Passiva	31.12.2020	31.12.2019
Kapital	1.118.906,39 EUR	1.118.906,39 EUR
Rücklagen	785.871,29 EUR	762.911,53 EUR
Jahresüberschuss laufendes Jahr	63,15 EUR	959,76 EUR
Verbindlichkeiten aus dem Freikauf von Stunden	70.000,00 EUR	70.000,00 EUR
Summe Passiva	1.974.840,83 EUR	1.952.777,68 EUR

Der Kassenwart hat zum 31.12.2020 den Devisenkurs 1,00 EUR mit 7,4393 DKK angesetzt, laut Union Bank AG Flensburg.

**DRIFTSREGNSKAB I EUR FOR
PERIODEN 01.01.2020 –31.12.2020**

Indtægter	31.12.2020	31.12.2019
Kontingent	265.471,39 EUR	271.855,41 EUR
Renter og udbytte	26.653,35 EUR	25.770,63 EUR
Kursgevinster	27.166,26 EUR	166.194,73 EUR
Indtægter Totalt	319.291,00 EUR	463.820,77 EUR

Udgifter	31.12.2020	31.12.2019
Kontingent/DLF	122.901,20 EUR	120.684,74 EUR
Løn/Vederlag	152.963,70 EUR	157.515,11 EUR
KS, Udvalg	385,10 EUR	1.508,46 EUR
TR, Medlemsmoeder	324,48 EUR	1.790,90 EUR
Generalforsamling	113,53 EUR	1.152,27 EUR
Kongres	661,94 EUR	696,77 EUR
Pensionistarrangementer	1.320,83 EUR	2.391,62 EUR
Pædagogiske arrangementer	0,00 EUR	469,17 EUR
Kurser	0,00 EUR	22,40 EUR
Husleje, El, Varme	8.661,99 EUR	8.615,69 EUR
Forsikringer	1.665,39 EUR	1.305,86 EUR
Kontorartikler	393,21 EUR	752,35 EUR
Telefon og –Fax	1.500,90 EUR	18,28 EUR
Porto	799,84 EUR	722,29 EUR
Abonnement/Faglitteratur	134,65 EUR	616,62 EUR
Gaver	1.065,97 EUR	741,17 EUR
Nyanskaffelser/Vedligehold	1.191,70 EUR	178,68 EUR
Sagkyndig Bistand	0,00 EUR	877,09 EUR
Revision/Lønafregning	2.483,03 EUR	2.504,95 EUR
Faglige Klubber	0,00 EUR	45,80 EUR
Hensaettelser	22.000,00 EUR	160.000,00 EUR
Handelsomkst./Depotgebyr	333,33 EUR	91,19 EUR
Div. Udgifter	327,06 EUR	159,60 EUR
Udgifter Totalt	319.227,85 EUR	462.861,01 EUR
Driftsoverskud	63,15 EUR	959,76 EUR
Balance	319.291,00 EUR	463.820,77 EUR

4. Die Aktien wurden mit dem jeweiligen Kurswert zum 31.12.2020 angesetzt, hier wurde ein Gewinn in H. v. € 27.166,26 erzielt.

5. Die Verbindlichkeiten zum 31.12.2020 wurden mit ihrem Erfüllungswert in die

Vermögensaufstellung eingestellt. Rückstellungen wurden gebildet, soweit sie der Höhe nach zu erwarten waren und dem Grunde nach bestanden.

6. Der Dansk Lærerforening i Sydslesvig e.V. hat nicht die handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften zu befolgen. Bei der Buchführung handelt es sich um eine kameralistische Buchführung, welche im Rahmen des Haushaltsvoranschlages lediglich die Einnahmen und die Ausgaben des Geschäftsjahres auszuweisen hat. Allerdings müssen aufgrund der Satzung die Vermögenswerte zum Jahresende in eine Vermögensaufstellung eingestellt werden. Die Einnahmen und die Ausgaben haben sich im Rahmen des Haushaltsvoranschlages zu bewegen. Bei den Einnahmen konnten teilweise gute Kursgewinne erzielt werden. Insgesamt kann das Kalenderjahr 2020 als ausgeglichen bezeichnet werden.

III. Ereignisse von außerordentlicher Bedeutung innerhalb des Geschäftsjahres

Im Geschäftsjahr 2020 sind Kursgewinne in Höhe von € 27.166,26 mit Aktien/Wertpapieren erzielt worden. Die Zinseinnahmen sind gegenüber dem Vorjahr um € 882,72 gestiegen.

IV. Prüfungsergebnis

Als abschließendes Gesamturteil wird bestätigt, dass die Geschäftsvorfälle chronologisch und einer gebräuchlichen kaufmännischen Übung entsprechend verbucht worden sind. Anhand der Kassenkladde, des Buchführungsjournals und der Konten lässt sich leicht und einwandfrei der jeweilige Einnahme- und Ausgabebeleg finden und kontrollieren. Die Zuordnung der Einnahmen und der Ausgaben zu den verschiedenen Konten erfolgte unseres Erachtens in Übereinstimmung mit kaufmännischer Übung.

Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Flensburg, den 16.02.2021



Dipl. Kfm. Ulrich Starke
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwältinnen) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf _____ €²⁾ (in Worten: _____ €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).³⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

³⁾ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.